

Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 54.

Samstag, den 7. Juli

1849

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. [Oberamtliche Bekanntmachung.] Die Ortsvorsteher erhalten den Auftrag, die im Regierungsblatt neuerdings erschienenen Gesetze im Besondern aber, das Gesetz betreffend die Einberufung einer Versammlung von Volksvertretern zur Verathung einer Revision der Verfassung und zwar Letzteres, ohne Verzug der Einwohnerschaft in vorgeschriebener Weise zu verkündigen.

Den 6. Juli 1849.

R. Oberamt.

Häberlen.

Waiblingen. (Bekanntmachung betreffend die Wahl eines Volks-Vertreters.) Unter Hinweisung auf das Gesetz vom 1. d. h. und die Instruktion vom 2. d. h. betreffend die Einberufung einer Versammlung von Volks-Vertretern zur Verathung einer Revision der Verfassung [Reg.-Bl. Nro. 34. u. 35.] erhalten die Gemeinde-Vorsteher den Auftrag:

1) Ungesäumt eine Commission zur Abfassung der Wählerlisten zu berufen, welche aus den Ortsvorstehern selbst, dem Staatssteuer-Einbringer, [Gemeindepfleger] dem Obmann des Bürgerschaftsausschusses und dem Rathsschreiber zusammenzusetzen ist. Wenn der Ortsvorsteher zugleich Rathsschreiber ist, so besteht die Commission nur aus 3 Mitgliedern.

[vergl. Art. 8. des Gesetzes §. 1. Absatz 1. der Instr.]

außerdem hat der Gemeinderath zwei Männer zunächst aus seiner Mitte zu wählen, welche im Falle von Reklamationen gegen die Wählerliste, die Commission zu verstärken haben, [vergl. Art. 9 des Gesetzes v. §. 1 Absatz 2 der Instr.]

2.) Der Aufstellung mehr als einer Commission zu Abfassung der Wählerlisten bedarf es in keiner Gemeinde des Bezirks.

[vergl. §. 2 der Instr.]

3) In Betreff der in die Wählerlisten aufzunehmenden, der von dem Wahlrecht-Ausgeschlossenen so wie in Absicht auf das zur Ausübung des Wahlrechts vorgeschriebene Erforderniß der Steuer-Entrichtung, gibt §. 3 der Instr. Art. 4. 6. des Gesetzes §. 4 u. 7 der Instr. das Erforderliche an die Hand. Namentlich darf nicht übersehen werden, daß es bei der Aufnahme in die Wählerliste nicht darauf ankommt, ob Jemand Gemeinde-Bürger oder Beisitzer oder bloßer Einwohner ist, und ebensowenig, ob er das aktive Bürger-Recht besitzt oder nicht [vergl. Art. 45 des rev. Bürgerrechtsgesetzes] vielmehr sind alle in dem Gemeinde-Bezirk wohnhaften Staatsbürger, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr vollendet haben oder für volljährig erklärt worden sind und zu der direkten Staatssteuer sowohl im Jahr 1848/49 irgend einen, wenn auch noch so kleinen Beitrag beigetragen haben [unter welcher Steuer namentlich auch die Capitalien und Pensions- oder anderes den Besoldungen in der Steuer gleichgestelltes Eigenthum begriffen ist] als auch im Jahr 1849/50 beitragen werden, soferne nicht die in Art. 4 des Gesetzes unter Nro. 1. 2. 3. 4. aufgezählten Ausschließungsgründe Anwendung finden, in die Wählerliste aufzunehmen.

4.) Die in §. 5 der Instruktion vorgesehenen Steuer-Akten haben die Orts-Commissionen zu Befestigung etwaiger Zweifel über die Steuer-Entrichtung sorgfältig zu benutzen (vergleiche die Oberamtliche Mittheilung v. 2. d. h.). Auch werden die in dem Bezirk wohnhaften volljährigen Staatsbürger, deren Besoldungs- oder Pensionssteuer für das Finanzjahr 1848/49 von einer Staats- oder Hof-Casse erhoben wurde, den betreffenden Gemeinden noch bezeichnet werden.

5.) Die ohne allen Aufschub anzufertigende Wählerliste muß längstens am 12. dieses Monats vollendet seyn und hat sofort das in §. 8 und 9 der Instruktion bestimmte Verfahren unter strenger Einhaltung der dort bezeichneten Fristen Statt zu finden.

6.) Wenn die Wählerliste sechs Tage hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt war und

die vorgebrachten Beschwerden erledigt sind, ist die Wählerliste an den Bezirks-Commissair (unter No. 7.) mit dem über die Erledigung von Beschwerden geführten Protocoll einzusenden. Die Einsendung hat jedenfalls wenn sie nicht schon mit dem Samstag-Voten (21. Juli) erfolgen kann, spätestens am Montag den 23. Juli Vormittags zu geschehen.

7.) Nachdem der Wahl-Bezirk im Wege der Verordnung (Instr. S. 11) in vier Abstimmungs-Bezirke abgetheilt worden, sind von dem unterzeichneten Wahl-Commissair zu Bezirks-Commissairen ernannt und die Gemeinden, welche zu jedem Abstimmungs-Bezirk gehören, wie folgt bestimmt worden:

I. Abstimmungs-Ort: Waiblingen.

Bezirks-Commissair: Gerichtsnotar Fischer.

Abstimmungs-Bezirk:

- 1.) Waiblingen, 2.) Neustadt, 3.) Heznach, 4.) Beinslein, 5.) Korb, 6.) Hanweiler.

II. Abstimmungs-Ort: Winnenden.

Bezirks-Commissair: Amtsnotar Rieger.

Abstimmungs-Bezirk:

- 1.) Winnenden, 2.) Reitersburg, 3.) Deschelbronn, 4.) Bregenafer, 5.) Leutenbach, 6.) Nellersbach, 7.) Herdmannsweiler, 8.) Bürg, 9.) Birkmannsweiler, 10.) Breuningsweiler, 11.) Baach, 12.) Doppelsbohm, 13.) Höfen.

III. Abstimmungs-Ort: Bittensfeld.

Bezirks-Commissair: Gerichtsactuar Klemm.

Abstimmungs-Bezirk:

- 1) Bittensfeld, 2) Hohenaker, 3) Neckarrens, 4) Hochberg, 5) Hochdorf, 6) Schwaibheim.

IV. Abstimmungs-Ort: Großheppach.

Bezirks-Commissair: Amtsnotar Wirth.

Abstimmungs-Bezirk:

- 1.) Großheppach, 2.) Buch, 3.) Steinach, 4.) Reichenbach, 5.) Enderösch, 6.) Strümpfelbach, 7.) Kleinheppach, 8.) Dedernhardt.

Waiblingen den 6. Juli 1849.

Der Wahl-Commissair: Oberamtmann,
Häberlen.

Waiblingen, den 4. Juli 1849. Nachstehender Erlaß wird zur öffentlichen Kenntniß der Gemeinde-Behörden gebracht.

Königl. Oberamt:

Häberlen.

Das Ministerium des Innern
an das

K. Oberamt Waiblingen.

Nach der K. Verordnung vom 14. April 1823. hat die Erneuerung der Bürgerausschüsse am 1. Juli d. J. Statt zu finden.

Da nun aber die bisherigen gesetzl. Bestimmungen über die Wahlen der Mitglieder der Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse durch ein in der ersten Hälfte des künftigen Monats erscheinendes Gesetz Abänderungen erleiden werden und es in verschiedener Hinsicht als angemessen zu erachten ist, daß bis zum Erscheinen dieses Gesetzes die Neuwahlen für die Bürgerausschüsse und Gemeinderaths-Collegien ausgeföhrt werden, so sieht sich das Ministerium veranlaßt, dem Oberamte aufzutragen, die Gemeinde-Behörden von diesem Stand der Sache schleunig in Kenntniß zu setzen und die Sisführung der Ergänzungs-Wahlen für die Bürgerausschüsse und ebenso der häufig damit verbundenen Gemeinderaths-Wahlen bis zu dem in nächster Zeit bevorstehenden Erscheinen des erwähnten neuen Gesetzes anzuordnen.

Stuttgart den 30. Juni 1849.

Das Königliche Steuerkollegium
an die sämmtliche Oberämter.

In Gemäßheit Finanz-Ministerial-Erlasses vom 12. d. M. ist die 3jährige Berichtsjahrgang und Ergänzung des Landes-Gebäude-Catasters, welche auf den 1. Juli d. J.

wieder vorzunehmen wäre, auszufehen, wovon die Steuerfah-Behörden unverweilt mit dem Anfügen in Kenntniß zu setzen sind, daß hienach die Fertigung und Einſendung der angeordneten Nachweifungen der in den örtlichen Gebäude-Cataſtern eingetreteneu Aenderungen zu unterbleiben habe

Stuttgart den 26. Juni 1849.

Vorſtehender Erlaß wird zur Nachachtung bekannt gemacht.

Waiblingen den 2. Juli 1849.

Königl. Oberamt.

Häberlen.

Waiblingen den 4. Juli 1849. Nachſtehender Erlaß wird zur öffentlichen Kenntniß der Gemeindebehörden gebracht.

Das Miniſterium des Innern
an das K. Oberamt Waiblingen.

Nach einer Mittheilung von Seiten der K. K. Oeſterreichiſchen Geſandtschaft dahier finden ſich gegenwärtig öfters Leute bei derſelben ein, welche ſich, ohne Beweiſe dafür, für Angehörige von Ungarn und Siebenbürgen ausgeben, die aus Frankreich kommen, wo man ſich ihrer als Ueberläſtiger aus Anlaß der Freischaaren Unordnungen in Baden zu entledigen ſuche.

Da die genannte Geſandtschaft ſolchen Perſonen keine Pässe ausſtellen kann, ſo entſteht daraus für Württemberg die Gefahr, ſolche Heimathloſe behalten zu müſſen, wenn nicht für deren Abweiſung an der Grenze Sorge getragen wird.

Das Oberamt wird hievon mit der Weiſung benachrichtigt, auf dergleichen Perſonen ein wachſames Auge zu richten, inſbeſondere das Landjäger-Peſonal zu inſtruiren und im Betretungsfalle das Geeignete zu verfügen.

Stuttgart den 30. Juni 1849..

Waiblingen. (Hunde-Aufnahme.) Die Aufnahme der Hunde zur Veſteuerung p. 1849/50. findet

nächſten Mittwoch den 11. Juli und

Donnerstag den 12. Juli

auf dem hieſigen Rathhauſe ſtatt. Jeder Hundbeſitzer der die Anzeige verſäumt, hat den vierfachen Betrag der ſchuldigen Abgabe als Strafe zu bezahlen.

Wer Ansprüche auf geringere Tare von 24 fr. oder 1 fl. macht, hat hieſür ſprechende Gründe geltend zu machen.

Die Aufnahme umfaßt alle Hunde nach dem Beſitzſtande p. 1. Juli d. J. Hunde, welche erſt ſpäter angeſchaft werden, müſſen dennoch das ganze Jahr beſteuert werden.

Die Anzeige kann mündlich oder ſchriftlich geſchehen.

Den 5. Juli 1849.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. (Unterſtützung der Wandergesellen.) Im Laufe des Monats Juni kamen 370 Wander-Gesellen hieher die je 3 fr. zuſammen — 18 fl. 30 fr. erhielten.

Man bittet wiederholt die Bettler abzuweiſen, da ſonſt der Zulauf noch größer würde.

Den 5. Juli 1849.

Städtiſche Iſſeißenamt.

Waiblingen. Wittwe Kieſel hat zwei Marktſtühle zu verkaufen oder zu vermiethen.

Waiblingen. Bei Gottlob Pfander ſind gegenwärtig vorräthige Strohfleile zum Binden der Obſtbäume zu haben.

Den 5. Juli 1849.

Armenbeſchäftigungs-Anſtalt.

Waiblingen. Vorzüglichem Apfelmoſt zu äußerſt billigem Preis hat zu verkaufen.

Seiſenſieder Pfander.

Waiblingen. (Käſe-Empfehlung.) Vorzüglichem Backſtein-Käſe a 12 fr. das Pfund empfiehlt

Gustav Sixt.

Waiblingen. Einen geſchloſſenen Boden und Bahrn hat zu vermiethen

David Bauer.

Waiblingen.

Waiblingen. Eine ſchöne Auswahl guter

Casinette.

in gefälligen Farben zu Sommer-Röcken empfiehlt zu geneigter Abnahme

Ch. S. Widmayer,

Tuchmacher.

Waiblingen. Um mit verſchiedenen Waaren-Reſten vollends aufzuräumen verkaufe ich von heute an zu herabgeſetzten Preißen:

verſchiedene Farbwaaren, Grobſeißen, Staht, ſchwarz und ſech, Herd-Platten, Kunſt-Häfen u. ſ. w. und bitte um gefällige Abnahme

Fr. Carl Jäger

Herrenberg den 3. Juli. Letzten Freitag kam Seine Majestät der König Morgens 9 Uhr durch unsere Stadt und hatte dadurch Gelegenheit zu erfahren, daß es auch noch Städte und Bezirke giebt, in denen die große Mehrzahl der Bewohner noch von der alten Anhänglichkeit erfüllt ist. Viele Häuser waren zum Empfange festlich geschmückt, und vor der Post, wo der Königl. Wagen anhielt, erschallte ein dreimaliges nicht enden wollendes Hoch auf den König. Der König äußerte gegen die hiesigen Beamten seine Zufriedenheit über das seitherige Verhalten unseres Bezirkes sowohl, als auch über diesen Empfang, was am darauf folgenden Sonntag der Bürgersehaft von der Kanzel aus mitgetheilt wurde.

Sprüche.

Freunde mit dem Mund Einer auf ein Pfund,
Freunde in der Noth tausend auf ein Loth.

Gezwungene Ehe,
Des Herzens Wehe.

Haben Eheleut' einen Sinn,
So ist das Unglück selbst Gewinn.

Arbeit gewinnt allezeit.

Müßiggang ist des Teufels Ruhebank.

Wie die Zucht, so die Frucht.

Räthsel.

Ein Vögelein von Eisenbein
Verzehret dem Müller den Mühlstein,
Dem Bauer das Roß,
Dem Junker das Schloß,
Dem Schneider die Eu' und die Scheer.

Waiblingen, den 7. Juli 1848.

8 Pfund weißes Kernen-Brod . . . 22 fr.
8 — schwarzes Brod
Der Kreuzer-Weck muß wägen 7½ Loth
1 Pfund Rindfleisch 8 fr.
1 — Kalbfleisch 7 fr.
1 — Schweinefleisch 9 fr.

Waiblingen.

Volkverein

Mittwoch den 11. Juli d. J. Abends 8½ Uhr in der Mädchenschule.

Die Tagesordnung wird vom Ausschuss im nächsten Blatt bekannt gemacht werden.

Waiblingen. Ein 15jähriges Mädchen wünscht eine Stelle als Kindsmädchen zu erhalten; der Eintritt könnte sogleich geschehen. Näheres ertheilt die Redaktion.

Güter-Verkäufe.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag d. Aufstreichs.	Bemerkungen.
Gottlieb Tochtermann, Küfer. Gantmasse	Einen Antheil Keller im Saak.	30 fl.	6. August.	½ baar ½ in 2 verzinsbaren Zieler.
Debitmasse des Dreher Bestle.	Eine halbe Behausung in der lange Gasse. ¼ an 1 B. 1½ A. Aker mit Bäume am Remser Weg	750 fl. 75 fl.	9. Juli. desgl.	½ baar ½ in 2we verzinsl. Zieler.
Gottlieb Schwab, Sattler Gantmasse.	¼ einer Behausung im Badgäßle. Ungefähr 2 Bril. Aker im Esenthal.	400 fl. 169 fl.	9. Juli. 9. Juli.	½ baar ½ in 2 verzinsb. Zieler desgl.
Jacop Friedrich Klöpfer Gantmasse	Steinbruch ungefähr ⅔ Mrg. 18 Dec. Rth. in d. Säubalden.	45 fl.	6. August.	desgl.
Johann Georg Westhäuser.	1½ Bril. 7¼ Rth. Aker im Weidach gibt Gilt.	125 fl.	6. August.	desgl.